

Parlamentarischer Vorstoss

2017/059

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Diego Stoll, SP-Fraktion: Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!**

Autor/in: [Diego Stoll](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Brunner Roman, Bühler, Fankhauser, Fritz, Huggel, Kirchmayr Jan, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler, Rüegg, Ryf, Schinzel, Schweizer Hannes, Schweizer Kathrin, Steinemann, Strüby, Tschudin, Zemp

Eingereicht am: 9. Februar 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Wird ein Straftäter verurteilt, hat das Gericht eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen und ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (vgl. Art. 56 StGB).

Einem psychisch schwer gestörten Täter kann dabei eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB auferlegt werden. Diese Behandlung kann u.U. auch in einer geschlossenen Einrichtung erfolgen (sog. „kleine Verwahrung“ nach Art. 59 Abs. 3 StGB). Der mit einer stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben, kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde aber auch die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen. Mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB kann ein Täter im Ergebnis also lebenslanglich verwahrt werden.

Für die *erstmalige* Auferlegung einer Massnahme nach Art. 59 StGB ist im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich das Strafgerichtspräsidium zuständig. Die Zuständigkeit für die Anordnung einer „kleinen Verwahrung“ (Art. 59 Abs. 3 StGB) weist das kantonale Gesetz dagegen der Dreierkammer zu (vgl. § 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 und lit. b Ziff. 3 EG StPO BL). Diese Regelung ist insofern unsauber, als das Gericht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gar nicht festlegen kann, ob ein Verurteilter in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden soll. Dies hat vielmehr die Vollzugsbehörde zu bestimmen (vgl. BGE 142 IV 1). Der Entscheid über die Frage, ob eine 59er Massnahme, also auch eine „kleine Verwahrung“, *verlängert* oder *nicht verlängert* werden soll, obliegt dann wiederum allein dem Strafgerichtspräsidium (vgl. § 9 Abs. 1 StVG). Die teilweise überholte kantonale Gesetzgebung im Bereich der 59er Massnahmen ist damit an Unübersichtlichkeit kaum zu überbieten.

Im Übrigen ist es auch inhaltlich absolut verfehlt, dass 59er Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft nicht konsequent von einem breit aufgestellten Richtergremium angeordnet resp. verlängert werden. Dass die Gerichtspräsidien in diesem existenziellen Bereich komplett auf sich alleine gestellt sind und damit einem enormen öffentlichen Druck ausgesetzt werden, ist nicht sachgerecht. Auch aus der Optik der Betroffenen dürfte es nur schwer verständlich sein, dass eine Einzelperson über ihr Schicksal, in letzter Konsequenz möglicherweise bis an ihr Lebensende, bestimmt. Wenig überraschend steht der Kanton Basel-Landschaft mit seiner Spruchkörperregelung im kantonalen Vergleich denn auch mehr oder weniger alleine da (vgl. S. 22 der Landratsvorlage „Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts“). In der Lehre und Praxis ist sodann höchst umstritten, ob die geltende Baselbieter Spezialregelung überhaupt vor dem Bundesrecht standhält (vgl. S. 2 der Vernehmlassung des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands zur Änderung des StVG).

Aus diesen Gründen sind die gesetzlichen Grundlagen im EG StPO BL und im StVG dahingehend zu ändern, dass für die Anordnung sowie für die Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 59 StGB konsequent die Dreierkammer des Strafgerichts zuständig ist.